



# Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6102 - 022751

## BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“ der

**Gemeinde Uffing a. Staffelsee**

*für das Grundstück Fl.Nr. 209/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Sonnensteinstraße 1a)*

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat mit Beschluss vom 11.12.2025 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“ für den Bereich des ehemaligen Kindergartens am Sonnenstein als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2 (1. Stock im Flur) während den Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Für eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte die Klingel am Haupteingang.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter [www.uffing.de](http://www.uffing.de) (Wirtschaft & Standort – Bauleitplanung – Bebauungspläne (in Aufstellung) – Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“) veröffentlicht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Uffing a. Staffelsee, 16.12.2025

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Aushang an allen Amtstafeln

  
Andreas Weiß  
Bürgermeister

angeschlagen am 17.12.2025  
abgenommen am 02.01.2026

Uffing a. Staffelsee, .....

i.A. .....